

**STELLENAUSSCHREIBUNG**

**ZUR EUROPÄISCHEN KOMMISSION**

**ABGEORDNETE(R) NATIONALE(R) SACHVERSTÄNDIGE(R)**

|  |  |
| --- | --- |
| **Identifizierung der Stelle:**  (GD-DIR-REF) | **MOVE-C-2** |
| **Referatsleiter:**  **E-Mail-Adresse:**  **Telefon:**  **Anzahl der zu besetzenden Stellen:**  **Gewünschter Dienstantritt:**  **Gewünschte Dauer der**  **1. Abordnung:**  **Dienstort:** | **Fotini IOANNIDOU**  [**fotini.ioannidou@ec.europa.eu**](mailto:fotini.ioannidou@ec.europa.eu)  **+32 295 5548**  1  **3. Quartal 2020[[1]](#footnote-1)**  **1 Jahr1**  **☒** **Brüssel** □ **Luxemburg** □ **Anderer: ………….** |
|  | **☒** **Mit Vergütungen** □ **Unentgeltlich Abgeordnet** |
| **Auf diese Stellenausschreibung können sich auch**  □**Bedienstete der folgenden EFTA-Staaten bewerben:** □ **Island** □ **Liechtenstein** □ **Norwegen** □ **die Schweiz** □ **EFTA-EEA in Kind Abkommen (Island, Liechtenstein, Norwegen)**  □**Bedienstete der folgenden Drittländer bewerben:**  □**Bedienstete folgender zwischenstaatlicher Organisationen bewerben:** | |

**1. Art der Tätigkeit**

Der / die ANS wird sich in Zusammenarbeit mit dem Europäischen Parlament, den Mitgliedstaaten und den Interessenträgern aktiv an den Aufgaben des Referats beteiligen, die darin bestehen, europäische Politiken und damit verbundene Aktivitäten im Bereich der Verkehrssicherheit zu entwerfen, zu entwickeln, umzusetzen und zu überwachen. Er / sie wird unter Aufsicht eines leitenden Administrators insbesondere zu Vorgängen zum Transport gefährlicher Güter auf Straße, Schiene und Binnenwasserstraßen sowie der drei in diesem Bereich einschlägigen Richtlinien beitragen. Insbesondere sind folgende Tätigkeiten umfasst:

• Für die Richtlinie 2008/68/EG - Beförderung von gefährlichen Gütern:

* Ausarbeitung und Weiterverfolgung des Verfahrens zur Annahme der Beschlüsse des Rates zum EU-Standpunkt zu den Änderungen der Verordnung über die internationale Beförderung gefährlicher Güter auf der Schiene (RID) sowie zu den Änderungen der Anhänge des Europäischen Übereinkommens betreffend die internationale Beförderung gefährlicher Güter auf der Straße (ADR) und die dem Europäischen Abkommen über die internationale Beförderung gefährlicher Güter auf Binnenwasserstraßen (ADN) beigefügten Verordnungen und die Ausarbeitung einer nachfolgenden Richtlinie der Kommission zur Anpassung an die Richtlinie 2008/68/EG über den technischen Fortschritt
* Ausarbeitung und Weiterverfolgung eines Beschlusses der Kommission zur Aktualisierung der Liste der Ausnahmeregelungen zur Richtlinie 2008/68/EG, wie sie den Mitgliedstaaten gewährt wurden
* Vorbereitung der EU-Position und aktive Teilnahme an internationalen Foren (UN, UN-ECE, OTIF), um die nächsten Anpassungen der RID / ADR / ADN-Regeln zu verfolgen und dazu beizutragen (die erste tritt am 01.01.2021 in Kraft)
* Aktive Teilnahme und Organisation der Sitzungen des Ausschusses zur Beförderung gefährlicher Güter und / oder der Expertengruppe

• Für die Richtlinie 2010/35/EG in Bezug auf ortsbewegliche Druckgeräte:

* Gewährleistung der Kohärenz zwischen den verschiedenen in der Entwicklung befindlichen Regeln für RID / ADR / ADN und dem EU-Besitzstand.
* Gewährleistung der Kohärenz und korrekten Anwendung des EU-Besitzstands im Vorgriff auf die neue Rolle der Europäischen Eisenbahnagentur (ERA) als Behörde, die Genehmigungen und Zertifizierungen für Fahrzeuge erteilt
* Überwachung der Aktivitäten des Technischen Sekretariats für die Koordinierungsgruppe der notifizierten Stellen, einschließlich des Vertragsmanagements.
* Gewährleistung der Überwachung und Nachverfolgung von Fällen, die in den RAPEX- und ICSMS-Warnsystemen gemeldet wurden, soweit diese mit den beiden oben genannten Richtlinien verbunden sind

• Richtlinie 95/50/EG - Kontrolle des Straßentransports gefährlicher Güter

* Erstellung eines Dreijahresberichts an das Europäische Parlament und den Rat über die Kontrolle des Straßenverkehrs gefährlicher Güter
* Vorbereitung der Anpassungen der Anhänge der Richtlinie 95/50/EG an den technischen Fortschritt, einschließlich der Leitung der Arbeitsgruppen der einschlägigen Sachverständigen
* Zusätzlich zu den oben genannten Aufgaben wird der / die ANS direkt in die Vorgänge zur militärischen Mobilität einbezogen, die hohe Priorität haben. Er / sie soll dabei technisches Fachwissen für die Umsetzung des Aktionsplans für militärische Mobilität (JOIN (2018) 5 final) sowie für die Ausarbeitung und Weiterverfolgung des Verfahrens zur Annahme verwandter Rechtstexte beitragen.
* Zu den Aufgaben der / des ANS gehören die Ausarbeitung von Hintergrunddokumenten und Briefings zur politischen Ausrichtung, Informationsdokumente, die Erstellung von Rechtstexten, Antworten auf Korrespondenz sowie auf parlamentarische Anfragen sowie Beiträge zu dienststellenübergreifenden Konsultationen usw.
* Die Vorgänge zum Transport gefährlicher Güter betreut ein 2-köpfiges Team, wobei das andere Mitglied ein leitender Administrator ist.

**2. Erforderliche Qualifikationen**

**a) Zulassungskriterien**

Nationale Sachverständige können zur Kommission abgeordnet werden, wenn sie alle Zulassungskriterien erfüllen. Bewerberinnen und Bewerber, die nicht alle dieser Kriterien erfüllen, werden automatisch vom Auswahlverfahren ausgeschlossen.

• Berufserfahrung : Bewerberinnen und Bewerber müssen über eine mindestens dreijährige Berufserfahrung mit Aufgaben im administrativen, justiziellen, wissenschaftlichen oder technischen Bereich in beratender oder leitender Funktion verfügen, die mit den Tätigkeiten der Funktionsgruppe Administration (AD) vergleichbar ist.

• Dienstalter : Bewerberinnen und Bewerber müssen ein Dienstalter von mindestens einem Jahr bei ihrem Arbeitgeber nachweisen, das heißt seit mindestens einem Jahr in einem dienst- oder vertragsrechtlichen Verhältnis mit einem Arbeitgeber im Sinne von Artikel 1 des ANS-Beschlusses stehen.

• Sprachkenntnisse : Bewerberinnen und Bewerber müssen gründliche Kenntnisse in einer Sprache der Europäischen Union und ausreichende Kenntnisse in einer weiteren Sprache der Europäischen Union in dem für die Wahrnehmung ihrer Funktion erforderlichen Maße besitzen. Ein abgeordneter nationaler Sachverständiger (ANS) aus einem Drittland muss nachweisen, dass er über gründliche Kenntnisse in einer zur Ausübung seiner Tätigkeit erforderlichen Sprache der Europäischen Union verfügt.

**b) Auswahlkriterien**

Bildungsabschluss

- ein Universitätsabschluss oder

- eine gleichwertige Berufsausbildung oder Berufserfahrung

im Bereich: Wirtschaft, öffentliche Verwaltung, Recht oder Ingenieurwesen.

Berufserfahrung

* Mindestens 3 Jahre Berufserfahrung in einem Verwaltungsumfeld, das einen verkehrspolitischen Bereich abdeckt;
  + Erfahrung auf dem Gebiet des Transports gefährlicher Güter ist erforderlich, Kenntnisse der Verkehrssicherheitspolitik wären von Vorteil.
  + Kenntnis der EU-Gesetzgebungsverfahren;
  + Erfahrung im Vertrags- und Projektmanagement.

Zur Ausübung der Tätigkeit erforderliche Sprachkenntnisse

Eine sehr gute Beherrschung des Englischen in Schrift und Wort ist Voraussetzung. Die Kenntnis einer weiteren Institutionssprache auf Arbeitsniveau ist von Vorteil.

**3. Bewerbung und Auswahlverfahren**

Die Bewerberinnen und Bewerber senden ihren **Lebenslauf im Europass-Format** (<http://europass.cedefop.europa.eu/de/documents/curriculum-vitae>)auf deutsch, englisch oder französisch **ausschließlich an die Ständige Vertretung / diplomatische Mission ihres Landes bei der EU**. Diese leitet die Bewerbungen innerhalb der Fristen für das Auswahlverfahren an die zuständigen Kommissionsdienststellen weiter.Der Lebenslauf muss das Geburtsdatum und die Staatsangehörigkeit des Kandidaten enthalten. **Bei Nichteinhaltung dieses Verfahrens oder der Fristen wird die Bewerbung automatisch ungültig.** Die Bewerberinnen und Bewerber werden gebeten, ihrer Bewerbung keine anderen Dokumente (wie Kopien des Personalausweises, Kopien von Abschlusszeugnissen, Nachweise der Berufserfahrung usw.) beizufügen. Diese Dokumente sind gegebenenfalls in einem späteren Stadium des Auswahlverfahrens vorzulegen.

Die Bewerberinnen und Bewerber werden von dem einstellenden Referat über den Stand ihrer Bewerbung informiert.

**4. Bedingungen für die Abordnung nationaler Sachverständiger**

Abordnungen fallen unter den **Beschluss C(2008) 6866 der Kommission vom 12.11.2008** über die Regelung für zur Kommission abgeordnete oder sich zu Zwecken der beruflichen Weiterbildung bei der Kommission aufhaltende nationale Sachverständige (ANS-Beschluss).

Der ANS bleibt während der gesamten Dauer der Abordnung bei seinem Arbeitgeber angestellt und erhält seine Bezüge von diesem. Zudem ist er während der Abordnung auch weiterhin seinem nationalen Sozialversicherungssystem angeschlossen.

Mit Ausnahme der unentgeltlich abgeordneten Sachverständigen können den ANS, die die Bedingungen nach Artikel 17 des ANS-Beschlusses erfüllen, Tagegelder gezahlt werden.

Während der Abordnung unterliegen die ANS den in den Artikeln 6 und 7 des ANS-Beschlusses vorgesehenen Verpflichtungen zur Vertraulichkeit, zur Loyalität und zum Nichtbestehen von Interessenkonflikten.

Bei unvollständigen oder falschen Angaben kann die Bewerbung abgelehnt werden.

Mitarbeiter, die in eine **Delegation der Europäischen Union** entsandt werden, benötigen eine Sicherheitsüberprüfung (nach SECRET UE/EU SECRET Niveau gemäß der Entscheidung der Kommission (EU-Euratom) 2015/444, O.J. L 72, 17.03.2015, p.53). Der ausgewählte Bewerber ist verpflichtet, das Überprüfungsverfahren vor der Abordnung einzuleiten.

**5. Verarbeitung personenbezogener Daten**

Bei der Durchführung des Auswahlverfahrens, der Abordnung und des Endes der Abordnung der ANS verarbeiten die zuständigen Dienststellen der GD HR, des PMO, der GD BUDG und der von dieser Ausschreibung betroffenen GD personenbezogene Daten der ANS unter der Verantwortung des Leiters des Referats GD HR.DDG.B.4. Diese Datenverarbeitung erfolgt auf der Grundlage des ANS-Beschlusses der Kommission und unterliegt der Verordnung (EU) Nr. 2018/1725.

Die Daten der ANS werden für die Dauer von zehn Jahren ab dem Ende der Abordnung aufbewahrt (zwei Jahre bei ANS, deren Bewerbung zurückgezogen oder nicht berücksichtigt wurde).

Gemäß Kapitel III (Artikel 14-25) der Verordnung (EU) 2018/1725 haben Sie als „betroffene Person“ bestimmte Rechte, insbesondere das Recht auf Zugang zu Ihren personenbezogenen Daten, deren Berichtigung oder Löschung und das Recht, die Verarbeitung Ihrer persönliche Daten zu beschränken. Gegebenenfalls haben Sie auch das Recht, der Verarbeitung oder dem Datenübertragungsrecht zu widersprechen.

Sie können Ihre Rechte ausüben, indem Sie sich an den Data Controller oder im Falle eines Konflikts an den Datenschutzbeauftragten wenden. Bei Bedarf können Sie sich auch an den Europäischen Datenschutzbeauftragten wenden. Ihre Kontaktinformationen sind unten angegeben.

**Kontaktinformationen**

- **Data Controller**

Wenn Sie Ihre Rechte gemäß der Verordnung (EU) 2018/1725 geltend machen möchten, Kommentare, Fragen oder Bedenken haben, oder eine Beschwerde bezüglich der Erhebung und Verwendung Ihrer personenbezogenen Daten einreichen möchten, können Sie sich gerne direkt an den für die Datenverarbeitung Verantwortlichen, HR.DDG.B.4, [HR-MAIL-B4@ec.europa.eu](mailto:HR-MAIL-B4@ec.europa.eu) wenden.

- **Datenschutzbeauftragte (DPO) der Kommission**

Sie können sich an den Datenschutzbeauftragten ([DATA-PROTECTION-OFFICER@ec.europa.eu](mailto:DATA-PROTECTION-OFFICER@ec.europa.eu)) wenden, wenn Sie Fragen zur Verarbeitung Ihrer personenbezogenen Daten gemäß der Verordnung (EU) 2018/1725 haben.

- **Europäische Datenschutzbeauftragte (EDSB)**

Sie haben das Recht, sich an den Europäischen Datenschutzbeauftragten ([edps@edps.europa.eu](mailto:edps@edps.europa.eu)) zu wenden (d.h. Sie können eine Beschwerde einlegen), wenn Sie der Ansicht sind, dass Ihre Rechte gemäß der Verordnung (EU) 2018/1725 bei der Verarbeitung Ihrer persönlichen Daten durch den Data Controller verletzt wurden.

Hinweis für Bewerber aus Drittländern: Ihre personenbezogenen Daten können für erforderliche Überprüfungen herangezogen werden.

1. Die Angaben zum Datum des Dienstantritts und zur Dauer der Abordnung sind unverbindlich (Art. 4 des ANS-Beschlusses). [↑](#footnote-ref-1)